

Fördergrundsätze Doppelpass – Fonds für Kooperationen im Theater

1. Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Fonds Doppelpass die **Kooperation von freien Gruppen und festen Tanz- und Theaterhäusern** über einen Zeitraum von zwei Jahren. Ziel des Fonds ist es, die freien Szenen und Theaterinstitutionen in Deutschland zum Erproben neuer Formen der Zusammenarbeit und künstlerischer Produktion anzuregen und bei der Umsetzung zu unterstützen. Im Rahmen eines **Residenzprogramms** sollen institutionelle wie nicht-institutionelle Partner gemeinsam künstlerische Impulse in die deutsche Theater- und Tanzlandschaft setzen. Im Anschluss soll ein **Gastspielprogramm** ermöglichen, dass ausgewählte Ergebnisse der Zusammenarbeit auch an weiteren Orten innerhalb Deutschlands und im Ausland gezeigt werden können.
2. Die Förderung adressiert Tandems aus einer freien Gruppe und einem festen Haus. Gefördert werden soll in neuen Partnerschaften die gleichberechtigte künstlerische Zusammenarbeit zwischen einem festen Haus und einer freien Gruppe, die bisher noch nicht wiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum zusammen gearbeitet haben. Das Konzept soll die gemeinsamen künstlerischen Ziele ebenso wie konkrete Produktionsvorhaben und/oder andere Varianten der inhaltlichen Zusammenarbeit beschreiben.
3. Gefördert werden sollen neue Partnerschaften zwischen einer freien Gruppe (mindestens drei künstlerisch arbeitende Personen) aus den Bereichen Tanz und/oder Theater sowie einem festen, in Deutschland ansässigen Haus, das eine professionelle Infrastruktur für künstlerische Arbeit in diesen Bereichen bietet. Die Gruppen sollen bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen und ihren Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Einzelkünstler/innen werden nicht gefördert.
4. Die Partnerschaft wird in einem Zeitraum von zwei Spielzeiten realisiert. Die Residenz der freien Gruppe kann in Arbeitsblöcken umgesetzt werden und erfordert keine ganzjährige Präsenz am Standort des Hauses. Beide Partner sollen für den Zeitraum der Residenz die Möglichkeit behalten, auch eigene Projekte zu realisieren. Allerdings muss eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit im Konzept deutlich werden.
5. Die Kulturstiftung des Bundes vergibt pro Residenz Mittel in Höhe von bis zu 150.000 Euro. Das Haus muss sich mit baren Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Fördersumme sowie mit weiteren Eigenleistungen beteiligen. Die Bereitstellung der Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung der Leitung des Hauses nachzuweisen. Darüber hinaus können Fördermittel von dritter Seite eingesetzt

werden.

6. Um die Aufführungszahl der erarbeiteten Produktionen zu erhöhen, fördert der Fonds Doppelpass zusätzlich auch die **Durchführung von Gastspielen** ausgewählter Produktionen aus den geförderten Partnerschaften. Sie sollen mit mindestens drei Aufführungen jeweils an mindestens drei Stationen laufen, eine davon im Ausland. Die Gastspieltour kann im Anschluss an den Residenzzeitraum von den geförderten Partnern beantragt werden und wird in zwei Runden 2015 und 2016 mit Mitteln in Höhe von bis zu 90.000 Euro pro Gastspieltour von der Kulturstiftung des Bundes gefördert. Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten der Gastspieltour ist durch die Veranstalter zu sichern. Fördermittel von dritter Seite können eingesetzt werden.
7. Die Förderung bereits laufender Zusammenarbeit ist ausgeschlossen. Die Förderung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Vertragsbedingungen der Kulturstiftung des Bundes. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.
8. Für die Förderanträge im Residenzprogramm sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Formulare zu verwenden. Die Entscheidung, ob die freie Gruppe oder das feste Haus formal als Antragsteller fungiert, ist vorab von den Partnern verbindlich zu klären. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die eine klar umrissene, vollständige Projektbeschreibung sowie einen sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts umfassen, aus dem sich die Eigenmittel sowie zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben. Desweiteren sind schriftliche Erklärungen der Verantwortlichen des Hauses und der freien Gruppe sowie ggf. weiterer verantwortlich Mitwirkender beizufügen.
9. Der erste Einsendeschluss für Anträge im Residenzprogramm war der 15. Januar 2012 für Partnerschaften in den Spielzeiten 2012/2013 bis 2013/2014. **Bis zum 15. Januar 2013 können Anträge für Partnerschaften in den Spielzeiten 2013/2014 bis 2014/2015 eingereicht werden.** Es gilt das Datum des Poststempels. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung im März 2012 und März 2013.
10. Für die Förderanträge für die **Gastspielreisen** sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Formulare zu verwenden. **Es werden ausschließlich Produktionen gefördert, die im Rahmen des Residenzprogramms des Fonds Doppelpass entstanden sind.** Die Entscheidung, ob die freie Gruppe oder das feste Haus formal als Antragsteller fungiert, ist vorab von den Partnern verbindlich zu klären. Es können nur Anträge berücksichtigt

werden, die eine klar umrissene, vollständige Darstellung der Eckdaten sowie einen sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan der Gastspieltour umfassen, aus dem sich die Kofinanzierung der Veranstalter sowie die beantragte Fördersumme ergeben. Desweiteren sind schriftliche Erklärungen der Verantwortlichen des Hauses, der freien Gruppe sowie der Veranstalter der Gastspiele beizufügen.

11. **Einsendeschluss für Anträge für das Gastspielprogramm geförderter Partnerschaften ist der 30. September 2014 für eine Tour bis spätestens Ende des Jahres 2015 und der 30. September 2015 für eine Tour bis spätestens Ende des Jahres 2016.** Es gilt das Datum des Poststempels. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
12. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Jurysitzung bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.
13. Diese Fördergrundsätze gelten ab 1. September 2011. Änderungen sind vorbehalten.